

**210. Bekanntmachung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Soltauquelle“
im Gebiet der Gemeinde Gevensleben,
Landkreis Helmstedt
vom 23.09.2020**

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „*Soltauquelle*“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Helmstedt. Es befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Gevensleben und liegt einen Kilometer westlich des Ortsrandes von Watenstedt, zwischen der L 623 im Norden und der aufgegebenen Eisenbahnstrecke im Süden, in der Flurlage „Am Salzbrunnen“.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten „*Übersichtskarte zum NSG Soltauquelle*“ im Maßstab 1: 40.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.

Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen „*Detaillkarte zum NSG Soltauquelle*“ im Maßstab 1: 2.000 (**Anlage B**). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Beide Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Die Verordnung kann von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Helmstedt – Untere Naturschutzbehörde – sowie bei der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG dient zusammen mit den NSG-Verordnungen „*Salzwiese Seckertrift*“, „*Hahntal und Höckels*“, „*Heeseberg*“ und der Landschaftsschutzgebiets (LSG)-Verordnung „*Hügellandschaft Heeseberg*“ im Landkreis Helmstedt sowie der NSG-Verordnung „*Salzwiese Barnstorf*“ und der LSG-Verordnung „*Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle*“ im Landkreis Wolfenbüttel der vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 111 „*Heeseberg-Gebiet*“ (DE 3830-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch

Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 1,33 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Der Schutzgegenstand dieser Verordnung umfasst den typisch ausgeprägten Quelltopf der natürlich entstandenen Solquelle, einschließlich der Rand- und Vernässungsbereiche, sowie den angrenzenden Fließgewässerabschnitt der Soltau.

Die Solquelle verdankt innerhalb der Asse-Heeseberg-Achse ihre Entstehung einer Störung im Untergrund, die Unteren Buntsandstein gegen Muschelkalk verwirft. Die Solquelle wird von Zechsteinsalz gespeist, das in geringer Tiefe ansteht.

Das Schutzgebiet befindet sich im stärker kontinental geprägten Teil der naturräumlichen Region der Börden des ostbraunschweigischen Hügellandes.

- (2) Schutzzweck für das NSG ist, bzw. Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind, der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung

1. der Quelle,
2. des europäisch bedeutsamen, prioritären FFH-Lebensraumtyps 1340* „*Salzwiesen im Binnenland*“ in einem günstigen Erhaltungszustand mit intaktem Wasserhaushalt und gut ausgeprägter Salzvegetation mit charakteristischen Arten in stabilen Populationen, wie bspw. Gewöhnlicher Salzschwaden (*Puccinellia distans*), Strand-Milchkraut (*Glaux maritima*), Gewöhnlicher Queller (*Salicornia europaea*) und Salzschuppenmiere (*Spergularia marina*),
3. als Lebensraum wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
4. naturnaher, salzreicher Bäche (Quellabfluss, angrenzender Gewässerabschnitt der Soltau),
5. Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte am Rande der Solquelle und der Soltau,
6. von naturnahen Landschaftselementen wie Hecken, Einzelbäumen und sonstigen Gehölzbeständen,
7. als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde und aufgrund der Seltenheit und besonderen Eigenart.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus bleiben die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG unberührt.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Insbesondere werden gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG folgende Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädi-

gen oder verändern, oder die zu einer nachhaltigen Störung führen können:

1. die Veränderung von Grund- und Stauwasserhorizonten, insbesondere deren Absenkung,
 2. jegliche Veränderung des Bodenreliefs durch Bodenab- oder -auftrag ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
 3. der Ausbau und die Neuanlage von Wegen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. jegliche Einbringung oder Ablagerung von Stoffen aller Art,
 5. jegliches Befahren und Abstellen mit bzw. von Fahrzeugen aller Art,
 6. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen,
 7. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 8. wild lebenden Tieren nachzustellen, diese zu stören oder zu beeinträchtigen, sowie deren Brut-, Rast und Ruhestätten aufzusuchen,
 9. Pflanzen jeglicher Art zu pflücken, abzuschneiden, diese auszugraben, oder Teile von diesen zu sammeln,
 10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 11. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen,
 12. Hunde unangeleint und abseits der öffentlichen Wege laufen zu lassen,
 13. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (4) Weitergehende Vorschriften zum Erhalt von gesetzlich geschützten Biotopen und zum besonderen Artenschutz bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, unter Beachtung des § 3 Abs. 3 Nr. 1-4,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 3. fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Gehölzen, durch die das charakteristische Aussehen von Gehölzen nicht wesentlich verändert wird und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird,

4. die Bekämpfung, Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung,
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. die Errichtung oder Verlegung von Versorgungsanlagen jeglicher Art nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasser- und Naturschutzrechts unter besonderer Beachtung des § 3 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 einschließlich der regelmäßigen Mahd der Gewässerrandstreifen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, ohne Ablagerung von Unterhaltungsaushub am nördlichen Ufer der Soltau.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
1. unter besonderer Beachtung des § 3 Abs. 3 Nr. 5,
 2. ohne das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen mit Betonfundamenten.
- (4) Freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art nach den Regeln der guten fachlichen Praxis im Bereich des Gewässerrandstreifens südlich des Bachlaufs der Soltau.
- (5) Rechtmäßig erteilte, bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Zustimmungsvorbehalte

Die Zustimmung für Maßnahmen, die der Zustimmung bedürfen, kann auf Antrag erteilt werden, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie kann gem. § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG, sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Aufgrund des § 65 Absatz 1, Satz 1 BNatSchG haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor Durchführung von Maßnahmen sind die Berechtigten gemäß § 65 Absatz 2 in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
- (3) Die nötigen Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können, soweit erforderlich, in einem eigens für das Schutzgebiet aufgestellten oder in einen anderen Entwicklungsplan integrierten Bewirtschaftungsplan einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde festgelegt werden, die einerseits den ökologischen Erfordernissen dem in dieser Verordnung genanntem natürlichen Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie entsprechen, sowie im Einklang mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen stehen.

§ 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.
- (2) Die in § 8 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 9 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. von der Naturschutzbehörde veranlasste Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die gegen die Regelungen dieser Naturschutzgebietsverordnung verstoßen und das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

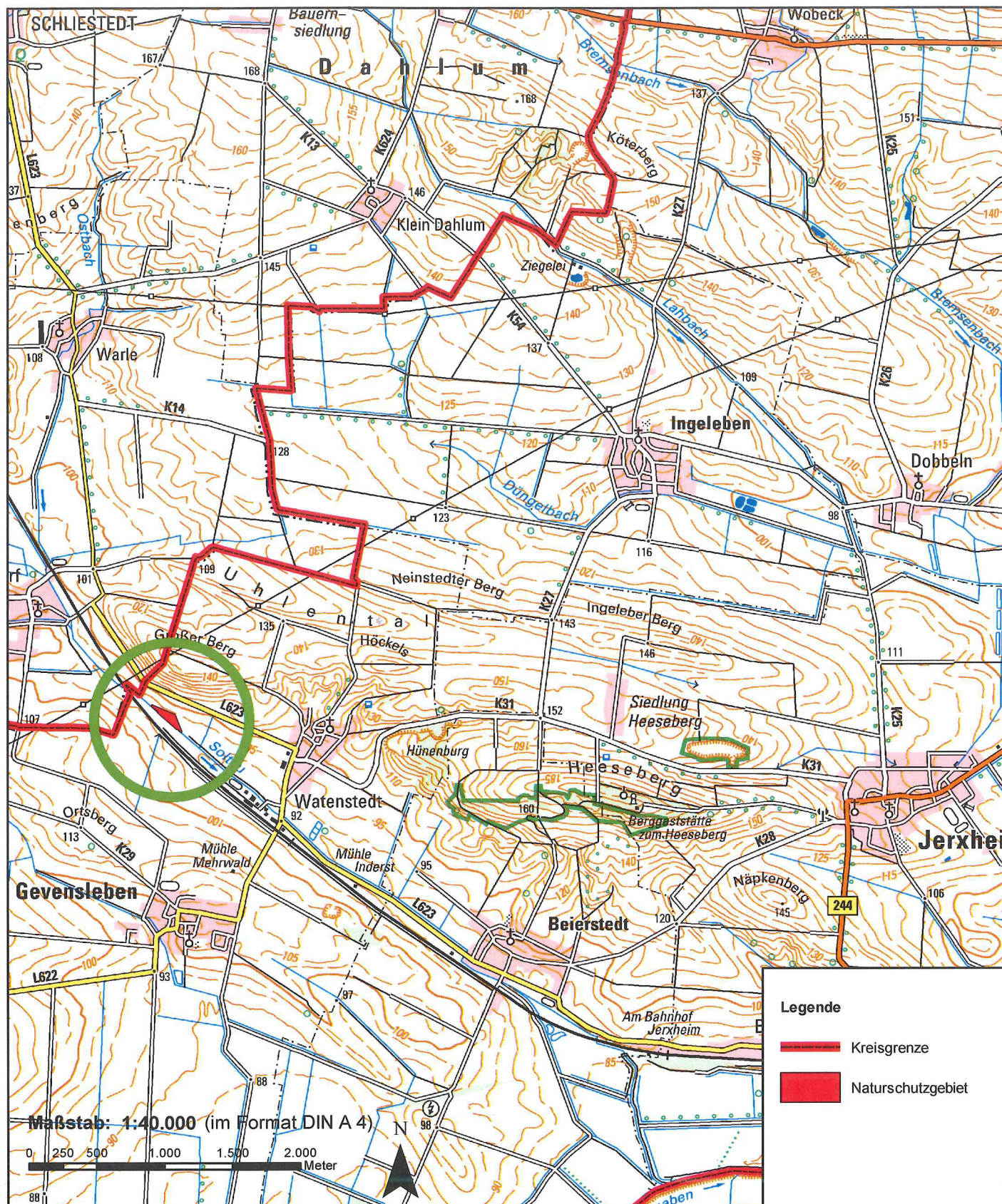
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Verbands Großraum Braunschweig über das Naturdenkmal „Soltauquelle“ vom 09. Februar 1978 (*Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 01. April 1978, S. 46*) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat
Helmstedt, den 07.10.2020

D.S. gez. Radeck



Naturschutzgebiet Soltauquelle



Übersichtskarte

(Anlage A zur Verordnung über das NSG)

Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -



Helmstedt, den 07.10.2020
Der Landrat

(Signature)
(Radeck)



Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 / 121 - 2530
Fax.: 05351 / 121 - 2608
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

ABl.-Nr. 50 vom 14.10.2020

Stand: Februar 2020
Kartengrundlage: DTK50 © GeoBasis-DE / BKG 2018, <http://www.bkg.bund.de>